

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.584.984

Wien, am 5. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juli 2025 unter der Nr. **3064/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „illegaler Waffenbesitz beim Tatverdächtigen der tödlichen Schussattacke in Traiskirchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *War den dem Innenministerium unterstellten Sicherheitsbehörden vor der Tat bekannt, dass gegen den Tatverdächtigen ein aufrechtes Waffenverbot besteht?*
  - a. *Wurde diese Information mit den Justizbehörden geteilt?*

Aufrechte Waffenverbote sind in den zentralen Informationssammlungen des Bundesministeriums für Inneres evident und können von Sicherheitsbehörden und allen anderen zur Abfrage berechtigten Behörden, einschließlich Justizbehörden, bei entsprechendem Anlass abgefragt werden.

**Zu den Fragen 2 und 7:**

- *Wurde im konkreten Fall jemals überprüft, ob der Tatverdächtige trotz Waffenverbots über eine Schusswaffe verfügt?*

- a. *Wenn ja, wann, durch welche Behörde und mit welchem Ergebnis?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wird bei Personen mit aufrechtem Waffenverbot sichergestellt, dass sie tatsächlich keine Waffen besitzen oder neu erwerben?*

Ein Waffenverbot ist im Zentralen Waffenregister (ZWR) vermerkt, weshalb auf legalem Wege kein Erwerb von Waffen möglich ist.

**Zu den Fragen 3 bis 6:**

- *Woher stammte die vom Tatverdächtigen verwendete Schrotflinte nach bisherigem Ermittlungsstand?*
- *War diese Waffe oder eine andere Waffe der Kategorie C jemals legal auf den Tatverdächtigen registriert?*
- *Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass der Tatverdächtige die Waffe illegal erworben oder illegal aufbewahrt hat?*
- *Gab es Hinweise im Vorfeld (z.B. durch Angehörige oder Justizwache), dass der Tatverdächtige Zugang zu einer Waffe hatte?*

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Bei wie vielen der aktuell in Österreich geltenden Waffenverbote wurde in den letzten fünf Jahren überprüft, dass kein Waffenbesitz besteht? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)*
  - a. *Wie viele Verstöße gegen aufrechte Waffenverbote wurden dabei festgestellt?*
- *Wie viele Waffen wurden im selben Zeitraum bei Hausdurchsuchungen oder anlässlich von Freigangskontrollen sichergestellt, obwohl ein Waffenverbot bestand?*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

**Zur Frage 10:**

- *Plant das BMI verschärfte Kontrollen oder gesetzliche Nachschärfungen, um die Wirksamkeit bestehender Waffenverbote sicherzustellen?*

Eine umfassende Novellierung des Waffengesetzes ist aktuell in Vorbereitung.

**Zur Frage 11:**

- *Welche Maßnahmen setzt das BMI derzeit konkret gegen illegalen Waffenbesitz in Österreich?*

Illegalem Waffenbesitz wird durch die Ausübung der entsprechenden Befugnisse des Waffengesetzes entgegengewirkt, welche bei begründetem Verdacht zu Durchsuchung und Sicherstellung ermächtigen. Ebenfalls sind bis dato mehrere Waffenverbotszonen nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in Kraft, in welchen darüber hinaus der Besitz von gefährlichen Gegenständen, welche nicht unter den Anwendungsbereich des Waffengesetzes fallen, verboten ist.

**Zur Frage 12:**

- *Wie schätzt das BMI das Ausmaß illegaler Waffen in Privathaushalten derzeit ein? Gibt es eine valide Schätzung oder Datengrundlage?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 13:**

- *Plant das BMI - ähnlich wie in früheren Jahren - eine gezielte Rückgabeaktion oder Amnestie für illegal besessene Schusswaffen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welcher konkreten Zielsetzung?*

Schusswaffen können jederzeit freiwillig bei der zuständigen Waffenbehörde oder jeder Polizeidienststelle abgegeben werden. Diese Möglichkeit der straffreien Abgabe gilt ebenso für illegale Schusswaffen, unabhängig davon, wie diese in den Besitz der abgebenden Person gelangt sind, sofern die Waffen nicht Gegenstand laufender Ermittlungen sind.

**Zur Frage 14:**

- *Gibt es einen strukturierten Informationsaustausch zwischen dem BMI und dem BMJ, der sicherstellt,*
  - a. *dass bestehende Waffenverbote im Rahmen von Haftfreigängen bekannt sind,*
  - b. *und dass allfällige Hinweise auf Verletzungen von Waffenverboten in die Risikobewertung bei Haftlockerungen einfließen?*

Betreffend den Informationsaustausch zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die Beantwortung der Unterpunkte fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Gerhard Karner

